

Reglement



bisher:
für die Beitragsleistung
an die Pressedienste
an Unterverbands- und
Eidgenössischen Festen

neu:
für die Beitragsleistung
an die Pressedienste **von**
Eidgenössischen und
Unterverbands-Festen

bisher:

Beitragsleistungen an die Pressedienste

Art. 0	Beiträge für Pressedienste	11
Art. 1	Eidg. Armbrustschützenfeste	11
Art. 2	UV – Armbrustschützenfeste	12
Art. 3	Allgemeines	12

neu:

Beitragsleistungen an die Pressedienste

Art. 1	Beiträge für Pressedienste	11
Art. 2	Vorgaben	11
Art. 3	Allgemeines	12

bisher:

Art. 0 Beiträge für Pressedienste

Aus der Zentralkasse des EASV können den Organisatoren von Eidgenössischen und UV – Festen prozentuale Beiträge an die Kosten des Pressedienstes bis zur maximalen Höhe von Fr. 3000.— (Eidgenössisch) bzw. Fr. 2000.—(UV) ausgerichtet werden. Voraussetzung ist die Erbringung der nachstehenden Leistungen des lokalen Pressedienstes.

neu:

Art. 1 Beiträge für Pressedienste

Aus der Zentralkasse des EASV können den Organisatoren von Eidgenössischen und Unterverbands-Festen Beiträge an die Kosten des Pressedienstes bis zur maximalen Höhe von CHF 3000.00 (Eidgenössisch) bzw. CHF 2000.00 (Unterverband) ausgerichtet werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Vorgaben unter Artikel 2.

bisher:

Art. 1 Eidgenössische Armbrustschützenfeste

- 1.1 Verpflichtung eines vollamtlichen Pressechefs (Berufsjournalist oder langjähriger Sportjournalist) während der ganzen Dauer des Anlasses sowie für bestimmte Vorarbeiten.
- 1.2 Tägliche Pressebulletins mit Bestresultaten an alle bedeutenden Schweizer Zeitungen, Radio und Fernsehen, vorzugsweise durch kostenpflichtige Übermittlung über das Fernschreibnetz der Sportinformation und mit Briefversand oder Telexwahlleitungen an die Regionalpresse.
- 1.3 Bereitstellung von Presse – Arbeitsräumlichkeiten, vorzugsweise mit temporärer Einrichtung einer Fernschreibverbindung.
- 1.4 Durchführung eines Presseempfanges, verbunden mit einem Presseschiessen.
- 1.5 Abschluss eines Vertrages mit einer Presseagentur, die den Presseausschnittsdienst des Festes lückenlos besorgt. Die Unterlagen sind ausgewertet der PPK EASV zu übergeben.

neu:

Art. 2

Vorgaben

- 2.1 Verpflichtung eines Pressechefs während der ganzen Dauer des Anlasses sowie für Vorarbeiten. Dieser muss über genügend Kenntnisse des Journalismus verfügen und wenn möglich auch den Schiesssport kennen.
- 2.2 Tägliche Kurzberichte mit Bestresultaten (Pressebulletins) via Sportinformation (si) oder direkt an alle bedeutenden Zeitungen, Radios und Fernsehen.
- 2.3 Belieferung der regionalen und nationalen Presse bei einem Eidg. Fest resp. der regionalen Presse bei einem UV-Fest mit Texten (Hintergrundberichten, Reportagen, Interviews etc.) im Vorfeld und während des Festes.
- 2.4 Bereitstellung von Presse-Arbeitsräumlichkeiten mit Internet-Zugang.
- 2.5 Aufschalten einer Festhomepage (oder Integration in bestehende Vereinshomepage) mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Festes. Tägliche Aktualisierung mit Resultaten.
- 2.6 Durchführung eines Presse-, Sponsoren- und Behördenschiessens.
- 2.7 Abgabe einer Presemappe mit Zeitungsberichten, Daten von möglichen Fernsehberichten, Pressebulletins etc. an den Pressechef EASV bis vier Wochen nach dem Fest.

bisher:

Art. 2

Unterverbands – Armbrustschützenfeste

- 2.1 Verpflichtung eines nebenamtlichen Pressechefs, der über genügend Kenntnisse der Zeitungen sowie über das Armbrustschiessen verfügt.
- 2.2 Übermittlung von Pressebulletins in Abständen von 2 – 4 Tagen an alle bedeutenden Schweizer Zeitungen, die regionale Presse sowie das Radio und Fernsehen, wahlweise über das kostenpflichtige Telexnetz der Sportinformation oder per Briefversand.
- 2.3 Bereitstellung von Presse – Arbeitsräumlichkeiten.
- 2.4 Durchführung eines Presseempfanges und –Schiessens.

neu:

Art. 2: ersatzlos streichen

bisher:

Art. 3 **Allgemeines**

Die Kostenanteile des EASV werden aufgrund der eingereichten und schliesslich verwirklichten Pressekonzepte festgelegt. Das Konzept ist deshalb spätestens 60 Tage vor Festbeginn der PPK des EASV vorzulegen.

Der Maximalbetrag wird bei Erfüllung aller aufgeführten Mindestleistungen ausbezahlt.

Werden nicht alle Mindestanforderungen durch den Festpressediens erfüllt, wird der Anteil entsprechend gekürzt.

Die Beschlüsse des ZK EASV über die Höhe der Beiträge sind endgültig.

neu:

Art. 3 **Allgemeines**

Die Kostenanteile des EASV werden aufgrund der in Artikel 2 beschriebenen Vorgaben festgelegt.

Der Maximalbetrag wird bei Erfüllung aller aufgeführten Vorgaben ausbezahlt. Werden nicht alle Vorgaben durch den Festpressediens erfüllt, wird der Anteil entsprechend gekürzt.

Der Pressechef macht sich vor Ort ein Bild über die Pressearbeit und macht dem ZK EASV einen Vorschlag über den Kostenanteil. Das ZK beschliesst über die Höhe des Beitrages.